

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg

Jahrgang 1950

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 17. Juli 1950

### Inhalt:

- |   |   |
|---|---|
| <p>I. Kirchengesetze:</p> <p>35) Kirchengesetz vom 25. Mai 1950 betreffend Nachtrag zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1949</p> <p>II. Bekanntmachungen und Mitteilungen:</p> <p>36) Landeskirchliches Katechetisches Seminar</p> | <p>37) Unterrichtsmaterial für die kirchenmusikalische Ausbildung</p> <p>38) Katechetisches Schrifttum</p> <p>39) Ordnung der Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs</p> <p>40) Außerordentliche Organistenprüfung</p> <p>41) Geschenke</p> <p>III. Personalien: 42)</p> |
|---|---|

### I. Kirchengesetze

35) G.-Nr. /58 / I 18a 1949

#### Kirchengesetz vom 25. Mai 1950

betreffend Nachtrag zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1949

Der Landessynodalausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. Mai 1950 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Kirchengesetz vom 25. Mai 1950

betreffend Nachtrag zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1949

#### § 1

In Ergänzung des Kirchengesetzes vom 19. Mai 1949 betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1949 — Bekanntmachungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 2. September 1949, Nr. 32, Seite 18 — wird folgender **außerordentlicher** Haushaltsplan festgesetzt:

A. Einnahme . . . . . 171 500 DM

B. Ausgabe

#### Kapitel I

Unterstützung notleidender landwirtschaftlicher Betriebe von Kirchen und Pfarren durch Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen . . . . . 158 000 DM

#### Kapitel II

Gewährung von Darlehen an kirchliche Amtsträger . . . . . 13 500 DM 171 500 DM

#### § 2

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Mittel im Wege der Anleihe zu beschaffen.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Schwerin, den 30. Mai 1950

**Der Oberkirchenrat**

D. Dr. Beste

### II. Bekanntmachungen und Mitteilungen

36) G.-Nr. /150 / II 43 o

#### Landeskirchliches Katechetisches Seminar

Der nächste zweijährige Lehrgang des Landeskirchlichen Seminars beginnt am 15. September 1950. In den Lehrplan ist kirchenmusikalische Ausbildung mit aufgenommen.

Vorbedingungen zum Eintritt mindestens mittlere Reife, möglichst Abschlußprüfung einer höheren Schule (nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen können auch Volksschüler aufgenommen werden), volle Freude an der kirchlichen Dienstleistung in der Kirche; Mindestalter 18 Jahre. Unterkunft und Verpflegung im Internat. Pensionspreis 60 DM. Die Ausbildung selbst erfolgt unentgeltlich, auch

können bei besonderer Bedürftigkeit Unterstützungen gewährt werden.

Meldungen sind mit ausführlichem Lebenslauf, pfarramtlichem Zeugnis (in verschlossenem Umschlag) und einem ärztlichen Gesundheitsattest bis spätestens 1. August 1950 an den Oberkirchenrat einzureichen.

Die Herren Pastoren werden ersucht, auf diese Ausbildung für den wichtigen katechetischen Dienst in unserer Landeskirche auf alle mögliche Weise mit Nachdruck hinzuweisen.

Schwerin, den 3. Juni 1950

**Der Oberkirchenrat**

Maercker

### Unterrichtsmaterial für die kirchenmusikalische Ausbildung

Im Verlag Merseburger, Leipzig C 1, Inselstraße 23/25, ist eine Schriften- und Musikreihe unter dem Titel „Handreichungen für das kirchenmusikalische Amt“ erschienen. Die ersten Erscheinungen sind soeben herausgebracht. Es handelt sich dabei um folgende Werke:

Werner Tell, Die Kirchentonarten und ihre Harmonik . . . . .	2,50 DM
Von der Orgel und vom Orgelspiel . . . . .	3,00 DM
Schule des gottesdienstlichen Orgelspiels . . . . .	5,00 DM

Im Rahmen dieser Reihe ist bereits früher eine Ausgabe von Bachs „Kleinen Präludien und Fugen“ 3,00 DM ebenfalls herausgegeben von Werner Tell, erschienen.

Die Herren Pastoren werden gebeten, die Kirchenmusiker in ihren Gemeinden auf diese wertvollen Neuerscheinungen hinzuweisen.

Schwerin, den 19. April 1950

**Der Oberkirchenrat**  
Maercker

### Katechetisches Schrifttum

Im Verlag Johannes Herrmann, (10b) Zwickau, Postfach 844, sind als Lizenz-Ausgaben der Evangelischen Verlagsanstalt die folgenden katechetischen Schriften erschienen, auf die alle Pastoren und katechetischen Mitarbeiter hinzuweisen sind.

Martin Luther, Großer Katechismus, kart. . . . .	1,50 DM
geb. . . . .	2,00 DM
Martin Luther, Kleiner Katechismus mit 200 Sprüchen, 38 Kirchen- liedern, Gebeten und kleiner Bibelkunde geheftet . . . . .	0,50 DM
Halbleinen . . . . .	1,— DM
Martin Luther, Von der Freiheit eines Christenmenschen . . . . .	0,45 DM
Biblische Geschichten mit 70 Bildern von Schnoor v. Carols- feld brosch. . . . .	2,— DM
geb. . . . .	2,80 DM

Rudolf Herrmann, Bücher der Bibel  
Kurze Inhaltsangaben . . . . . 0,30 DM  
Bestellungen unmittelbar beim Verlag.

Schwerin, den 15. Mai 1950

**Der Oberkirchenrat**  
Maercker

Der Oberkirchenrat veröffentlicht die Ordnung der Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Er weist darauf hin, daß die jetzt veröffentlichte Ordnung in einigen Punkten gegenüber

der unter dem 6. Oktober 1949 durch Rundschreiben herausgegebenen Ordnung einige aufs ganze gesehene unwesentliche Änderungen enthält.

### Ordnung der Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Ausgangspunkt und Ziel aller kirchlichen Jugendarbeit ist Jesus Christus, der Herr. Aller Dienst der Kirche an ihrer Jugend erstrebt sie in Lebensgemeinschaft in Christus, dem Gekreuzigten und Auferstandenen zu bringen, wie er sie seiner Gemeinde durch Wort und Sakrament gibt.

Daraus erwächst die Aufgabe, die Jugend in Bezeugung des Evangeliums durch Wort und Tat zu einer Gemeinschaft evangelischen Glaubens und Lebens zu sammeln, sie zur Mitarbeit in der Kirche aufzurufen und auszurüsten und in ihr die klare Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums und die Arbeit der Kirche in unserem Volk zu wecken und zu fördern.

#### § 1

Die kirchliche Jugendarbeit in Mecklenburg ist ein geordnetes Werk der Kirche und geschieht in ihrem Auftrag. Sie gliedert sich in:

- Jungen- und Jungmännerarbeit  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
- Jungmädchenarbeit  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

#### § 2

Als Vertrauensorgan der Kirchenleitung für die Durchführung der gesamten Jugendarbeit ist die Landesjugendkammer berufen. Sie tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und steht unter dem Vorsitz des Sachbearbeiters für Jugendarbeit im Oberkirchenrat. Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Landesjugendpastors.

Der Jugendkammer gehören an:

1. Der Sachbearbeiter im Oberkirchenrat als Vorsitzender.
2. Der Landesjugendpastor als Geschäftsführer.
3. Der Landesjugendwart.
4. Die Landesjugendsekretärin.
5. Ein Vertreter der Landessuperintendenten, der von diesen abgeordnet wird.
6. Vier Kreisjugendpastoren, die von sämtlichen Kreisjugendpastoren abgeordnet werden.
7. Zwei Vertreter der Jungen- und Jungmännerarbeit, die von dem Landesarbeitskreis für männliche Jugendarbeit abzuordnen sind.
8. Zwei Vertreter der Jungmädchenarbeit, die von dem Landesarbeitskreis für Jungmädchenarbeit entsandt werden.
9. Ein Vertreter der Jugend der landeskirchlichen Gemeinschaft.

Die Landesjugendkammer berät den Oberkirchenrat bei Abschlüssen (Gesetzen, Ver-

ordnungen), die für die Gestaltung und Durchführung der landeskirchlichen Jugendarbeit in Frage kommen. Im übrigen faßt sie Beschlüsse für die Planung der landeskirchlichen Jugendarbeit und steht für ihre Durchführung dem Landesjugendpastor beratend zur Seite.

### § 3

Die Leitung der Jungen- und Jungmännerarbeit sowie der Jungmädchenarbeit liegt in der Hand je eines Landesarbeitskreises, deren Leiter der Oberkirchenrat aus den Mitgliedern der Kreise beruft. Der Landesjugendpastor ist Mitglied beider Arbeitskreise. Zu jedem Landesarbeitskreis gehören neben den hauptamtlichen Fachkräften 8 Mitglieder, die von der Landesjugendkammer berufen werden, und zwar 2 Kreisjugendpastoren, 2 Leiter (bzw. Leiterinnen), 2 berufstätige Jugendliche (18- bis 25jährig) und 2 Oberschüler bzw. Oberschülerinnen (Kl. 11—12).

### § 4

Die Durchführung der gesamten landeskirchlichen Jugendarbeit liegt in der Hand des Landesjugendpastors, der dem Oberkirchenrat für seine Arbeit verantwortlich ist. Er vertritt das Jugendwerk nach außen und hat zusammen mit den Landesarbeitskreisen die Beziehung zur Jugendarbeit anderer Landeskirchen der VELKD und der EKID zu pflegen.

Der Landesjugendpastor ist der Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der Jugendkammer der EKID bzw. der Jugendkammer Ost der EKID. Seine Aufgabe besteht vor allem in der Beratung und Förderung der Jugendkreise sowie in der Vertretung der kirchlichen Jugendarbeit vor den Pastoren und Kirchgemeinderäten der Landeskirche. Ihm obliegt auch die Durchführung von Tagungen für die Mitarbeiterschaft und von Freizeiten für kirchlichen Nachwuchs.

### § 5

Zur Unterstützung des Landesjugendpastors sind für die männliche Jugendarbeit ein Landesjugendwart und für die weibliche Jugendarbeit eine Landesjugendsekretärin hauptamtlich tätig. Sie werden vom Oberkirchenrat angestellt und sind für ihre Arbeit dem Landesjugendpastor und dem betreffenden Landesarbeitskreis verantwortlich. Darüber hinaus können für sonstige wichtige Jugendarbeit weitere hauptamtliche Kräfte berufen werden.

### § 6

Die Förderung der Jugendarbeit in den einzelnen Kirchenkreisen obliegt den vom Oberkirchenrat im Einverständnis mit den Landesuperintendenten berufenen Kreisjugendpastoren. Ihr Dienst geschieht in enger Fühlungnahme mit den zuständigen Landesuperintendenten. Ihre Aufgabe besteht darin, Pastoren und Gemeinden zur Jugendarbeit anzuregen, Jugendtreffen und Jugendlager zu leiten sowie die Mitarbeiter an der Jugendarbeit im Kirchenkreis zu Arbeitstagungen zusammenzurufen.

Die Kreisjugendpastoren versammeln sich mindestens zweimal jährlich zur Konferenz der Kreisjugendpastoren, die unter der Leitung des Landesjugendpastors steht.

### § 7

Die Durchführung der Jugendarbeit in den einzelnen Kirchengemeinden liegt in der Hand der vom Pastor und Kirchgemeinderat zu berufenden Leiter und Leiterinnen, die ihre Arbeit unter der Aufsicht des Gemeindepastors in Beachtung der für die landeskirchliche Jugendarbeit erlassenen Richtlinien selbständig wahrnehmen.

Jugendarbeit gehört zu den selbstverständlichen Amtsaufgaben jedes Gemeindepastors. Dabei ist nicht erforderlich, daß der Pastor die Arbeit selbst leitet. Nach Möglichkeit soll die Mitarbeit jüngerer, hierfür befähigter Gemeindeglieder in Anspruch genommen werden. Neben der Sammlung der weiblichen Jugend ist der Arbeit an der heranwachsenden männlichen Jugend ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

### § 8

Die Jugendkreise gliedern sich nach Altersstufen. Dabei ist in der Regel eine Trennung nach Geschlechtern durchzuführen. Der Aufbau erfolgt am zweckmäßigsten so, daß bereits vom 10. Lebensjahre an Kreise gebildet werden.

### § 9

Der Regel nach treffen sich die Jugendlichen wöchentlich einmal im Jugendkreis. Im Mittelpunkt der Zusammenkunft steht die Bibelarbeit, deren Aufgabe es ist, den jungen Menschen auf seine Lebensfragen Antwort vom Evangelium her zu geben. Daneben wird das evangelische Liedgut gepflegt und durch geeigneten Erzähl- und Lesestoff in die Welt der Kirche und ihrer Geschichte, der Mission sowie den Gesamtbereich des christlichen Lebens eingeführt. Echter Frohsinn und reine Freude haben ebenso ihren festen Platz in der Jugendstunde, die es sich zum Ziel setzt, echte christliche Lebensgemeinschaft zu vermitteln.

### § 10

Neben den Jugendabenden sind gemeindliche Gottesdienste Mittelpunkt der kirchlichen Jugendarbeit. Die Jugend in die Gemeinde einzugliedern und ihr ihren Platz im gemeindlichen Gottesdienst zu zeigen, ist eine wesentliche Aufgabe kirchlicher Jugendarbeit. Aufgabe des Gemeindepastors ist es, daß sich die Jugend auch im Gottesdienst angesprochen fühlt und daß der Gottesdienst der Jugend Heimat wird. Daneben steht die praktische Hilfe, die die Jugend in aller Gemeindegarbeit zu leisten imstande ist, wie Laienspiel, Singearbeit und anderes. Auch muß versucht werden, die Jugend frühzeitig in die Liebesverpflichtung der Gemeinde einzuführen, indem sie zu helfendem Dienst an hilfsbedürftigen Gemeindegliedern nach ihrem Vermögen herangezogen wird.

### § 11

Jugendsonntage sowie Treffen von Jugendkreisen in größerem Rahmen bilden ebenso einen festen Bestandteil im Leben der Jugend wie Jugendfreizeiten, die für bestimmte Arbeitsgruppen innerhalb der Jugend veranstaltet werden.

Schwerin, den 12. Mai 1950

**Der Oberkirchenrat**

Maercker

40) G.-Nr. /507/ VI 48o

#### **Außerordentliche Organistenprüfung**

In der am 27. und 28. April 1950 in Schwerin abgehaltenen außerordentlichen landeskirchlichen Organistenprüfung erhielt Fräulein

Gertrud Mundt, Rostock, das Befähigungszeugnis für den Organistendienst für einfache Anforderungen.

Schwerin, den 2. Juni 1950

**Der Oberkirchenrat**

Maercker

41) G.-Nr. /12/ Gehren, Geschenke

#### **Geschenke**

Der Kirchgemeinderat Werner Nürnberg, Gehren, hat der Kirche zu Gehren vier Friedhofstüren geschenkt.

Schwerin, den 21. April 1950

**Der Oberkirchenrat**

Lic. de Boor

### III. Personalien

#### **Berufen wurden:**

Pastor Kurt Haase in Waren, St. Marien, zum Pastor daselbst zum 1. März 1950 /533/1 Pred.

Pastor Friedrich Roettig aus Schwerin zum Pastor der 4. Pfarrstelle an der St. Paulskirche in Schwerin zum 1. April 1950. /277/1 Pred.

Pastor Hans-Werner Techen in Alt Meteln zum Pastor daselbst zum 1. April 1950. /134/1 Pred.

Pastor Joachim Lohff in Recknitz zum Pastor der 2. Pfarrstelle am Dom in Schwerin zum 1. Mai 1950. /391/1 Pred.

Pastor Friedrich Helwig in Sülstorf durch Präsentationswahl zum Pastor der 3. Pfarrstelle an St. Marien in Rostock zum 1. Mai 1950. /183/1 Pred.

#### **Ausgeschieden ist:**

Pastor Werner Schmidt in Groß Gievitz auf eigenen Antrag zum 15. April 1950. /816/21 VI 47 c.

#### **Aufgerückt ist:**

Pastor Willi Dittmer in Rostock von der 3. auf die 2. Pfarrstelle an St. Marien. /182/1 Pred.

